



Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Berghausen
vom 07. Juni 2021

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Berghausen
vom 07. Juni 2021

Der Gemeinderat von Berghausen hat in seiner Sitzung am 07.06.2021, aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland- Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.07.2012 außer Kraft.

Berghausen, den 07.Juni 2021



Peer Klein
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Berghausen

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 150 Euro |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| | a) für die 1. Urnenbeisetzung | 150 Euro |
| | b) für die 2. Urnenbeisetzung | 100 Euro |
| 3. | Überlassung einer gemischten Grabstätte, Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach Nr. 1 | 100 Euro |
| 4. | Überlassung einer Urnenrasengrabstätte (Rasenanlage) ohne weitere Pflegekosten an Berechtigte nach Nr. 1 | 150 Euro |
| 5. | Überlassung einer Urnenbaumgrabstätte inkl. Namensplatte, ohne weitere Anlage-, Pflege- und Beseitigungskosten an Berechtigte nach Nr.1 | 1.950 Euro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| | aa) eine Einzelwahlgrabstätte | 450 Euro |
| | ab) eine Urnenbaumwahlgrabstätte inkl. Namensplatte, ohne weitere Anlage-, Pflege- und Beseitigungskosten | 2.950 Euro |
| | b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben. | |
| | c) Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts entstehen pro Verlängerungsjahr 1/40 der Gebühren nach Buchstabe a). | |

III. Ausheben (a) und Schließen (b) der Gräber

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | a) Ausheben Reihengrabstätte für Erdbestattung (§ 13 der Friedhofssatzung) | 250 Euro |
| | b) Schließen Reihengrabstätte für Erdbestattung (§ 13 der Friedhofssatzung) | 200 Euro |
| 2. | a) Ausheben Wahlgrabstätte für Erdbestattung je Einzelgrab | 250 Euro |
| | b) Schließen Wahlgrabstätte für Erdbestattung je Einzelgrab | 200 Euro |
| 3. | Urnenbeisetzungen | 60 Euro |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben von Leichen, die Wiederbestattung von Leichen, sowie für das Ausgraben von Aschen und die Wiederbestattung von Aschen werden 100% der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde für die Durchführung dieser Leistungen entstehen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Für die Aufbewahrung | |
| | a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 50 Euro |
| | für jeden weiteren Tag | 15 Euro |
| | b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 50 Euro |
| | für jeden weiteren Tag | 15 Euro |
| 2. | Reinigung der Leichenhalle | 60 Euro |
| 3. | Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt. | |

VI. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Reihengrabstätten | 250 Euro |
| 2. | Wahlgrabstätten | 250 Euro |
| 3. | Urnenreihengrabstätten (§ 15 Abs.1 a) der Friedhofssatzung) | 200 Euro |
| 4. | Urnenrasengrabstätten | 75 Euro |

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 24. Juni 2021

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH
gez.
Harald Gemmer, Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Berghausen im Mitteilungsblatt Aktuell -Informationsblatt für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich- Nr.: 26 /2021 am 01. Juli 2021 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 02.07 .2021 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH
56368 Katzenelnbogen, den 02.07 .2021
Im Auftrag


Uwe Welker



